

Landesgesetzblatt für Oberösterreich

Jahrgang 1955

Ausgegeben und versendet am 11. Jänner 1955.

2. Stück

3. Verordnung. — Verordnung der o. ö. Landesregierung vom 3. Jänner 1955 über die Höhe der Versorgungsbeihilfe an Hebammen.
4. Gesetz. — Gesetz vom 26. November 1954 betreffend die Auflösung der Ortsgemeinde Buchberg im Machland, politischer Bezirk Perg.
5. Gesetz. — Gesetz vom 17. November 1954 über die Schaffung der Oberösterreichischen Erinnerungsmedaille an den Hochwassereinsatz 1954.

3.

Verordnung

der o. ö. Landesregierung vom 3. Jänner 1955 über die Höhe der Versorgungsbeihilfe an Hebammen.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 8. März 1950, LGBl. Nr. 35, wird verordnet:

§ 1.

Die Versorgungsbeihilfe wird auf monatlich 500.— S erhöht.

§ 2.

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 1955 in Kraft.

Für die o. ö. Landesregierung:

Plaffer

Landesrat

4.

Gesetz

vom 26. November 1954 betreffend die Auflösung der Ortsgemeinde Buchberg im Machland, politischer Bezirk Perg.

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Ortsgemeinde Buchberg im Machland wird gemäß § 10 Abs. 2 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948, LGBl. Nr. 22/1949, in der Fassung der 1. Novelle der Oberösterreichi-

schen Gemeindeordnung 1948, LGBl. Nr. 26/1953, durch Angliederung einzelner Teile an die Nachbargemeinden Arbing und Baumgartenberg aufgelöst.

§ 2.

Die Grenze zwischen den Ortsgemeinden Arbing und Baumgartenberg verläuft von Süden nach Norden wie folgt: Parzelle Nr. 2374 (Bachmitte) bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Parzelle Nr. 327, im weiteren Verlauf so, daß die nachgenannten Parzellen zur Gemeinde Arbing gehören: Parzelle Nr. 327, 328, 329, 330, 331/1, 332, 334, 335, 285/1, 278, 277, 272/1, 271, 270, 265, 264, 263, 258/1, 257/1, 256, 252/1, 251/2, 250/1, 248/1, 247, 246/1, 230, 229, 228, 227, 222, 208, 209/2, 156, 123, 122, 115/2, 114, 112, 111, 117, 78, 75, 741, 743, 764, 766, 767, 769, 709, 708, 775, 1501/1; sodann weiter nach Norden in der Mitte der Parzelle Nr. 2374. Bei allen genannten Parzellen handelt es sich um solche der Katastralgemeinde Buchberg.

§ 3.

Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode führen die jetzt im Amte befindlichen Organe der Ortsgemeinden Arbing und Baumgartenberg auch die Geschäfte für die durch dieses Gesetz angegliederten Gebiete der bisherigen Ortsgemeinde Buchberg.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1955 in Kraft. Für die damit verbundenen Kosten haben die beiden Ortsgemeinden Arbing und Baumgartenberg im Verhältnis des dadurch eintretenden Gebietszuwachses aufzukommen.

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleißner

5.

G e s e z

vom 17. November 1954 über die Schaffung der Oberösterreichischen Erinnerungsmedaille an den Hochwassereinsatz 1954.

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die persönliche Teilnahme an den Hilfs- und Rettungsaktionen anlässlich der Abwehr der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954 im Lande Oberösterreich wird durch Verleihung der „Oberösterreichischen Erinnerungsmedaille an den Hochwassereinsatz 1954“ gewürdigt.

§ 2.

Die Oberösterreichische Erinnerungsmedaille an den Hochwassereinsatz 1954 wird von der Landesregierung verliehen.

§ 3.

(1) Die Landesregierung hat nähere Bestimmungen, insbesondere über die Voraussetzungen für die Verleihung sowie über die Ausstattung der Medaille, durch Verordnung zu erlassen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, an der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken.

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleißner